



Einwohnergemeinde Lupfig

Kinderbetreuungsreglement

vom 01.08.2019



Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Lupfig erlässt gestützt auf Art. 316 des Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907, die eidg. Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) vom 19. Oktober 1977 sowie das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) vom 1. August 2016 das folgende Kinderbetreuungsreglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter. Allgemeines
- § 2 Mit dem vorliegenden Kinderbetreuungsreglement werden durch die Gemeinde Lupfig folgende Ziele im Bereich familien- und schulergänzender Kinderbetreuung angestrebt: Zielsetzung
- a) Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung
 - b) Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration von Kindern und damit der Ausbau der Chancengerechtigkeit
 - c) Förderung der Standortattraktivität der Gemeinde (als Wohn- und Arbeitsort)
 - d) Senkung der Sozialausgaben und Sonderschulungsmassnahmen
 - e) Erhöhung des Wirkungsgrades der Bildungsinvestitionen
 - f) Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten auf Betreuung in Familie und/oder in Betreuungsangeboten.
- § 3 Dieses Kinderbetreuungsreglement regelt die Grundlagen und die Zuständigkeit im Bereich von Kinderbetreuungsangeboten und die Umsetzung des KiBeG in der Gemeinde Lupfig. Geltungsbereich
- § 4 Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass des Kinderbetreuungs- und Elternbeitragsreglements. Gemeindeversammlung
- § 5 ¹ Der Gemeinderat ist zuständig für alle weiteren Massnahmen, Verfügungen und Entscheide im Bereich familien- und schulergänzender Kinderbetreuung. Gemeinderat

gänzender Kinderbetreuung, die nicht von der Gemeindeversammlung verabschiedet werden.

² Der Gemeinderat bestimmt den Vollzug des Kinderbetreuungsreglements.

- § 6 Die Gemeinde unterstützt die Erziehungsberechtigten, wenn sie folgende Angebote für familien- und schulergänzende Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule wahrnehmen und die Qualitätskriterien im Anhang 1 des Elternbeitragsreglements erfüllen:
- a) Kindertagesstätten
 - b) Tagesfamilienbetreuung
 - c) Schulergänzende Betreuung - Tagesstruktur
- § 7 ¹ Die Gemeinde Lupfig bietet in den Dorfteilen Lupfig und Scherz je nach Nachfrage Module der Tagesstrukturen an.
- ² Für Betreuungsinstitutionen im Vorschulalter übernimmt die Gemeinde grundsätzlich keine Trägerschaften. Diese Aufgabe wird ausschliesslich von Dritten erfüllt. Die Gemeinde kann mit diesen Trägerschaften eine Zusammenarbeitsvereinbarung abschliessen.
- § 8 ¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz und die Benützung eines Betreuungsangebotes ist freiwillig. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren.
- ² Die Gemeinde verpflichtet sich, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung sicherzustellen.
- § 9 ¹ Erziehungsberechtigte mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Lupfig können finanzielle Unterstützung für Kinder mit Wohnsitz in Lupfig beantragen. Die Erziehungsberechtigten tragen die Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbe-

Kinderbetreuungsangebot

Rolle der Gemeinde /
Trägerschaft

Rechtsanspruch, Nutzung
und Bedarf

Finanzierung

betreuung. Ihr Beitrag ist höchstens kostendeckend.

² Die Gemeinde Lupfig beteiligt sich unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten an den Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung.

³ Die Höhe der Beteiligung wird im Elternbeitragsreglement festgelegt.

- | | | |
|------|---|-----------------------------------|
| § 10 | Bei Bedarf kann die Gemeinde mit anderen Gemeinden und/oder privaten Trägerschaften Kooperationen eingehen. | Kooperation mit anderen Gemeinden |
| § 11 | Als Grundlage für die Anforderungen und die Qualität der Betreuungsangebote gelten die Qualitätsstandards der Fachstelle Kinder und Familien, Ennetbaden, welche sich an das eidgenössische Recht und die Qualitätsstandards der schweizerischen Verbände für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung anlehnen. | Anforderungen / Qualität |
| § 12 | <p>¹ Die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht von Kindertagesstätten und Tagesstrukturen Lupfig obliegt der Gemeinde Lupfig. Tagesfamilien in Lupfig unterliegen der Melde- und Aufsichtspflicht. Im Rahmen der Aufsicht wird die Einhaltung der Qualitätsanforderungen in Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesfamilien regelmässig überprüft.</p> <p>² Die Gemeinde Lupfig kann Kriterien zur Qualifikation einer Betreuungsinstitution erlassen und Kontrollen an Dritte delegieren.</p> | Bewilligung und Aufsicht |
| § 13 | <p>¹ Sind die Betroffenen mit der Verfügung der Gemeindeverwaltung Lupfig nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.</p> <p>² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Aargau schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungs- und Rechtspflege des Kantons Aargau (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007.</p> | Rechtsmittel |

II. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 14 Dieses Reglement tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Inkrafttreten

Lupfig, 01. August 2019

GEMEINDERAT LUPFIG

Richard Plüss, Gemeindeammann Michèle Bächli, Gemeindeschreiberin

Von der Einwohnergemeindeversammlung Lupfig beschlossen am 21. Juni 2019.

Gemeinde Lupfig
Breitenstrasse 14
5242 Lupfig

Telefon 056 464 60 00
kanzlei@lupfig.ch
www.lupfig.ch

